## Die Senatorin für Kinder und Bildung



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Grundschulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt: Nikola Schroth

7immer 311

Tel. 0421 361-16288 Fax 0421 496-16288

E-Mail: nikola.schroth @bildung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 21-1

Bremen, den 17.12.2018

## Informationsschreiben Nr.179/2018

## Informationen zur Erstellung der Halbjahreszeugnisse- FAQ

Sehr geehrte Schulleitungen,

im Hinblick auf die Zeugniserstellung zum Halbjahr erreichen die Senatorin für Kinder und Bildung immer wieder Fragen. Um die Handlungssicherheit zu steigern sind im Folgenden Informationen zusammengestellt:

Für <u>Sprachanfänger</u>, die zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe noch nicht länger als zwei Jahre in Deutschland sind, kann ein alternatives Zeugnisformular verwendet werden (vgl. § 28, Absatz 1 und Absatz 2 <u>Zeugnisverordnung</u>). Das für alle Schularten geltende Zeugnisformular finden Sie auf der Schuldatenplattform (SDP, "3 Kirschen") unter

Verwaltung / Zeugnisformulare / Zeugnis gemäß § 28a der Zeugnisverordnung

Möglichkeiten eines <u>Nachteilsausgleichs</u> sind in der "<u>Handreichung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen"</u> (als Download verfügbar unter www.bildung.bremen.de) dargestellt. Ein Nachteilsausgleich kann in jedem Fach gewährt werden und z.B. in einer verlängerten Bearbeitungszeit bestehen. Er muss in der Schülerakte dokumentiert sein, erscheint jedoch nicht im Zeugnis (LEB), findet also auf der Unterrichts- und nicht auf der Bewertungsebene statt.

Auch wenn die Grundschulen notenfrei sind, gilt dennoch der <u>Notenschutz</u>, auch wenn der Begriff hier in Richtung "Bewertung" interpretiert werden muss. Während Nachteilsausgleiche die Bedingungen der Leistungserbringung an die Bedarfe einzelner Schüler/innen anpassen, so modifiziert ein Notenschutz die Anforderungen. Notenschutz kann für den Bereich LRS erteilt werden, also die Bereiche des Lesens und Schreibens, und stützt sich auf eine entsprechende

Diagnostik des ReBUZ, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe nicht älter als 18 Monate sein darf (vgl. "Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen". Auch wenn hier der Bereich Rechnen mit aufgeführt ist, fällt Dyskalkulie nicht unter den Notenschutz!)

Nur in diesem Fall ist das Zeugnisformular "Grundschule\_4\_Halbjahr\_LEB\_LRS" zu verwenden.

Falls für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten <u>Förderbedarf LSV und W&E</u> entweder einzelne Kompetenzen oder Kompetenzbereiche eines Faches nicht bewertet werden können, dann muss dies im Textfeld ausführlich dargestellt werden, ggf. kann ein Zusatzblatt verwendet werden.

➤ Sie finden dies bei den Zeugnisformularen unter "Ergänzende Bemerkungen Deutsch" oder "Ergänzende Bemerkungen Mathematik".

Nur für Schülerinnen und Schüler mit einem <u>Förderbedarf W&E</u> und wenn das Kind in allen Bereichen zieldifferent unterrichtet wurde und eine Verortung im Kompetenzraster durchgängig auf der Basisstufe erfolgen würde, kann ein zieldifferenter Lernentwicklungsbericht erstellt werden, der kein Kompetenzraster enthält.

- ➤ In diesem Fall verwenden Sie das Formular "Grundschule\_4\_Halbjahr\_zieldifferent". "Über dem Regelstandard" sind die Leistungen nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:
  - 1. In jedem Kompetenzbereich ist mindestens ein Kreuz im 9. /10. Kästchen gesetzt.
  - 2. Insgesamt liegt die Zahl der Kreuze mehrheitlich im 9. /10. Kästchen.

In Mathematik müssen also mindestens 6 Kreuze, in Deutsch ebenfalls 6 Kreuze in Kästchen 9/10 gesetzt sein (In Deutsch fällt die Teilkompetenz "kann lesbar schreiben" aus der Bewertung heraus, da hier nur Kompetenzen bis Stufe 8 hinterlegt sind; somit sind für den Übergang nur 11 Teilkompetenzen relevant).

Weitergehende Informationen finden Sie in der "Handreichung zur Kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung", die auf der Seite der Senatorin für Kinder und Bildung und auf der Seite des LIS per Download zur Verfügung steht.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, bieten wir Ihnen eine Informationsveranstaltung am 10.01.2019 von 14.30-15.30h im Landesinstitut für Schule, Forum 3, an. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte dafür über die LIS-Fortbildungsseite an.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nikola Schroth